



Vollzugs- und Gebührenordnung

zum

Marktreglement der Einwohnergemeinde Birsfelden

Der Gemeinderat der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf §15 des Marktreglements, beschliesst:

§ 1 Marktkommission

¹ Die Marktkommission übt die allgemeine Aufsicht über die Warenmärkte aus. Sie ist zuständig für die Zuteilung der Standplätze.

² Sie kann Platzverweise und Ausschluss vom Markt gemäss § 12 Marktreglement aussprechen. Gegen diese Entscheide kann innert zehn Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 2 Platzgeld

¹ Die Platzgelder werden nach der Gesamtlänge der aufgestellten Verkaufsstände berechnet. Bei Eckplätzen gilt die Summe der aufgestellten Tische.

² Das Platzgeld pro Markt beträgt Fr. 5.-- pro Laufmeter (inkl. Propaganda).

³ Bei unentschuldigtem Fernbleiben, ist das Platzgeld gemäss Anmeldung zu bezahlen zuzüglich einer Rechnungsgebühr von Fr. 50.--.¹

§ 3 Reinigungsgebühr

Die Reinigungsgebühr gemäss § 8 des Marktreglements beträgt Fr. 25.-- pro Standplatz und Markt.

Birsfelden, 5. September 2000, GRB Nr. 765

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Meschberger

W. Ziltener

¹ Neu gemäss GRB Nr. 914 vom 31.8.04